



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.13 RRB 1899/2259</b>
Titel	<b>Strassen.</b>
Datum	09.11.1899
P.	731–732

[p. 731] A. Auf ein Gesuch des Gemeindrates Trüllikon wurden für die Korrektur einer zirka 140 m langen Verbindungsstraße im Dorfe Rudolfingen technische Vorarbeiten angefertigt und dieselben durch Verfügung vom 14. September 1898 dem Gemeinrat Trüllikon, sowie dem Bezirksrat im Sinne von § 6 a des Straßengesetzes zur Vernehmlassung zugestellt, in der Meinung, daß es sich darum handeln werde, dieses Straßenstück später in die I. Klasse aufzunehmen, beziehungsweise schon bei der Korrektur als I. Klasse zu behandeln. Immerhin wurde vorausgesetzt, daß sich die Gemeinde Trüllikon bis zu einem gewissen Grade, z. B. durch Uebernahme der Expropriation und der Versetzung eines Dorfbrunnens, an den Kosten beteiligen werde.

B. Mit Zuschrift vom 29. Dezember 1898 an den Bezirksrat Andelfingen erklärt der Gemeinrat Trüllikon, daß er mit dem Korrektionsprojekt einverstanden sei, ebenso sei er bereit, die gesamten Expropriationskosten, sowie die Kosten für Versetzung des Brunnens beim Schulhause zu übernehmen.

Mit Bezug auf die Kosten der Expropriation habe es die Meinung, daß die Gemeinde dem Staate die im Kostenvoranschlag hiefür eingesetzte Summe von 600 Fr. bezahlen würde, die Landerwerbung aber durch den Staat selbst und auf seine Rechnung zu erfolgen hätte. Zur Begründung hiefür führt der Gemeinrat an, daß erfahrungsgemäß Expropriationen durch den Staat billiger und rascher durchgeführt werden können als durch eine Gemeinde.

C. Durch Beschluß vom 10. Mai 1899 beantragt der Bezirksrat Andelfingen, die in Frage stehende Straße nach den vorliegenden technischen Vorarbeiten zu korrigieren, den von der Gemeinde offerirten Beitrag von 600 Fr. zu genehmigen und die Straße in die I. Klasse einzureihen.

D. Die Baudirektion berichtet:

1. Es handelt sich um eine 140 m lange Verbindungsstrecke zwischen der Straße I. Klasse Trüllikon–Rudolfingen–Benken und der Straße I. Klasse Trüllikon–Marthalen im Dorfe Rudolfingen und es ist die projektirte Korrektur eigentlich nur als wünschbare Ergänzung der in den Jahren 1896 und 1897 im Dorfe Rudolfingen ausgeführten Straßenbaute zu betrachten. Eine Veränderung ist in der Richtung gar nicht, in der Höhenlage nur in unwesentlichem Maße vorgesehen, dagegen soll die Straße verbreitert und sollen zum Zwecke besserer Entwässerung derselben Dolen und Zementschalen, sowie ein offener Ableitungsgraben längs der Straße I. Klasse gegen Marthalen erstellt werden.

Das Normalprofil sieht bei einer Kronenbreite von 5 m eine Gebietsbreite von 6,50 m vor, immerhin kann letztere bei Profil No. 118 nicht innegehalten werden, sondern reduziert sich an dieser Stelle auf 5,80 m. Die Baukosten beziffern sich nach Kostenvoranschlag wie folgt:

1. Vorarbeiten	Fr.	100.–
2. Expropriation	“	600.–
3. Erdarbeiten	“	619.–
4. Kunstbauten	“	2,220.60
5. Steinbett und Bekiesung	“	361.20

6. Aufsicht	“	150.–
7. Verschiedenes	“	249.20
		<hr/>
	Total Fr.	4,300.–

2. Mit Bezug auf die Klassifikationsfrage ist in Betracht zu ziehen, daß die projektierte Straße als Verbindungsstraße der Straße I. Klasse durch das Dorf mit der Straße I. Klasse Trüllikon–Marthalen den Verkehr der Ortschaft Rudolfingen sowol mit einer Eisenbahnstation als mit den südlich gelegenen Gemeinden und dem Bezirkshauptort vermittelt, es kommt ihr der Charakter einer Straße // [p. 732] I. Klasse also jedenfalls zu. Dagegen ist zu bemerken, daß die Hauptursache zu der vorgesehenen Korrektur nicht ausschließlich nur in den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs liegt, sondern daß der Wunsch, eine Verschönerung des Dorfes herbeizuführen, dabei mitbestimmend gewesen ist. Es rechtfertigt sich daher vollständig, wenn auch die Gemeinde an die entstehenden Kosten beiträgt. Der Staat dürfte sich nun zwar mit der gemachten Offerte, wonach die Gemeinde die Kosten der Expropriation und das Versetzen des Dorfbrunnens zu übernehmen gewillt ist, befriedigt erklären, dabei jedoch verlangen, daß dieselbe dem Staate die wirklichen Expropriationskosten rückvergüte, eventuell die Expropriation auf eigene Rechnung durchführe. Sollte die Gemeinde vorziehen, die Expropriation durch den Staat durchführen zu lassen, so kann das geschehen, immerhin mit der Bedingung, daß bei den Unterhandlungen mit den Abtretungspflichtigen durch den Expropriationskommissär des Staates, der Gemeinderat mitzuwirken hätte.

Es mag hier noch angeführt werden, daß der Gemeinderat Trüllikon schon in seiner Zuschrift vom 20. Mai 1897 an die Direktion der öffentlichen Arbeiten erklärte, die Zivilgemeinde Rudolfingen sei bereit, wie bei der damals im Bau begriffenen Straße, auch bei dem nunmehr in Frage kommenden Teilstück, die nötigen Landentschädigungen zu übernehmen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt für die Korrektur einer Verbindungsstraße im Dorfe Rudolfingen als einer zukünftigen Straße I. Klasse, wird die Genehmigung erteilt und dieselbe, vorbehältlich der Erteilung des nötigen Kredites durch den Kantonsrat, ermächtigt, die Baute im Jahr 1901 zur Ausführung zu bringen, sofern sich die Gemeinde bereit erklärt, dem Staate das erforderliche Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise die gesamten Expropriationskosten rückzuvergüten und die Kosten der Versetzung des Brunnens beim Schulhause auf den gesetzlichen Abstand von der neuen Straßengrenze zu übernehmen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]